

## Antrag:

- I. Der § 19 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

### § 19

#### Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres *nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden; über deren Einstellung und Entnahme empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung den Gesellschaftern. Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.*
- (2) *Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen leitet die Geschäftsführung die Unterlagen den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.*
- (3) *Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des*

*Kommunalprüfungsgesetzes zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.*

- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch für die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (5) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der kommunalaufsichtlichen Anzeige durchzuführen.